

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 12.11.2020

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme angeordnet:

Sämtliches im Landkreis Osterholz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab Inkrafttreten** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Alternativ zu Punkt 2 dürfen Netze und Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Seit dem 30.10.2020 wurde die Infektion zahlreicher Wildvögel mit hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5 in der Stadt Hamburg sowie in mehreren Kreisen Schleswig-Holsteins und in Vorpommern-Rügen (Mecklenburg-Vorpommern) festgestellt. Zusätzlich erfolgte am 04.11.2020 im Nachbarlandkreis Cuxhaven in der Gemeinde Hagen die Feststellung der Infektion bei einer Wildente mit der hochpathogenen Aviären Influenza. Verdachtsfälle befinden sich in Abklärung. Darüber hinaus wurde am 04.11.2020 bei Haushühnern in Nordfriesland und am 09.11.2020 im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schleswig-Holstein) die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt. In den vorherigen Tagen wurden die Viren der Subtypen H5N1 sowie H5N8 bereits bei Hausgeflügel und Wildvögeln in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich sowie in Russland und Israel nachgewiesen. Das Eintragsrisiko aus der Wildvogelpopulation in die Nutzgeflügelhaltungen wird als hoch angesehen.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Osterholz einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits zahlreiche private und gewerbliche Geflügelhalter aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Osterholz mehrere Flüsse und zahlreiche Feuchtgebiete liegen, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin befinden sich im Landkreis Osterholz mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche, in denen regelmäßig wildlebende Wat- und Wasservögel rasten und brüten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 05.11.2020 berücksichtigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutzgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Virustyp handelt.

Um eine Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.

Osterholz-Scharmbeck, 12.11.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat

In Vertretung:

EKR'in Schumacher

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres. Sobald das Seuchengeschehen eine Aufhebung der Allgemeinverfügung zulässt, wird diese unverzüglich erfolgen.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
3. Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung ist im Internet unter www.landkreis-osterholz.de einsehbar.